

Frage / Standpunkt /Vorschlag:

Warum ist der neben dem Deich gebaute Betonweg nicht für die öffentliche Nutzung freigegeben?

Antwort

Die rechtliche Grundlage für den Bau und Betrieb der Hochwasserschutzanlage Silbernkamp ist ein vom Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) erteilter Planfeststellungsbeschluss. Die Vorgaben dieses Beschlusses sind für die Stadt Neustadt bindend. Die Nebenbestimmung 1.21 lautet folgendermaßen:

- 1.21.** Mittels geeigneter Befestigungen, etwa durch Tore und Zäune, ist sicherzustellen, dass eine Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen) nicht erfolgen kann. Insbesondere der binnendeichs gelegene Deichverteidigungsweg ist gegen unbefugtes Betreten abzusperren. Hierbei sind die Zwecke der Deichunterhaltung und eingeräumte Wegerechte zu beachten.

Bei dem Planfeststellungsverfahren ist der Betonweg geschlossen beantragt worden. Es handelt sich bei diesem Betonweg um den Deichverteidigungsweg der Hochwasserschutzanlage Deich Silbernkamp, der als solcher grundsätzlich nach Deichgesetz nicht zu benutzen ist.

Zudem gab es in dem öffentlichen Verfahren Stellungnahmen von Naturschutzverbänden und Einwendungen von Bürgern, die auf die Notwendigkeit von Zäunen und Toren hingewiesen haben. Hintergrund hierfür ist die Lage des Deiches in einem europäischen Natur- und Artenschutzgebiet, dem sogenannten Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet), welches national als Landschaftsschutzgebiet (LSG-H76) gesichert ist. Eine hohe Freizeitnutzung könnte die hohen naturschutzfachlichen Erhaltungsziele gefährden. Persönliche Gründe lagen natürlich auch vor, waren aber nicht ausschlaggebend.

Der Wunsch, den Weg für die Öffentlichkeit zu nutzen und somit eine Ausnahme vom Benutzungsverbot vorzusehen, wurde weder in dem Verfahren noch nach der Auslegung des Beschlusses an die Stadt Neustadt herangetragen. Der Beschluss ist seit nunmehr vier Jahren rechtskräftig. Mit der Errichtung der Zäune und Tore hat die Stadt Neustadt a. Rbge. die Vorgaben aus dem Planfeststellungsbeschluss umgesetzt, wozu sie rechtlich verpflichtet ist.

Frage / Standpunkt /Vorschlag:

Gibt es eine Möglichkeit, den Deichverteidigungsweg vom Schloss bis zum Krankenhaus für Fahrradfahrer und Fußgänger zugänglich zu machen?

Antwort

Hierfür muss ein erneutes Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. **Der Rat der Stadt Neustadt hat in der Sitzung vom 04.12.2025 die Verwaltung beauftragt, dieses Verfahren in die Wege zu leiten.**

Die Stadt Neustadt beantragt die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Deich in der Nebenbestimmung 1.21. Aufgrund dessen, dass viele Bürger, Verbände und Behörden von dieser Änderung betroffen sind, ist ein neues Verfahren unumgänglich. Für dieses neue Verfahren müssen einige naturschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt werden, welche beauftragt sind; die ersten Brutvögelkartierungen haben bereits stattgefunden.

Nach Erstellung der naturschutzfachlichen und technischen Unterlagen werden diese öffentlich ausgelegt, damit Jeder die Möglichkeit hat, sich die Unterlagen anzusehen und eine Stellungnahme bzw. Einwendung hierzu einzureichen. Der NLWKN fordert dann die Stadt Neustadt auf, sich zu den eingegangenen Einwendungen zu äußern. Nach Prüfung und Bewertung aller Argumente wird ein erneuter Planfeststellungsbeschluss mit

Nebenbestimmungen erlassen. Gegen den Beschluss besteht dann noch die Möglichkeit der Klage.

Sofern der Beschluss die Öffnung des Weges für die Öffentlichkeit positiv bescheinigen würde, müssten die Nebenbestimmungen erfüllt werden; dann könnte die Öffnung erfolgen.

Frage / Standpunkt /Vorschlag:

Warum dauert dieses Verfahren so lange und warum kann in der Zwischenzeit der Weg nicht geöffnet werden?

Antwort

Das oben geschilderte Verfahren ist aufwändig, für Auslegungen usw. gibt es gesetzliche Fristen, und die naturschutzfachlichen Untersuchungen müssen über einen prüffähigen Zeitraum (z.B. während der Brut- und Setzzeit sowie der Rastvogelzeit) erfolgen, dadurch dauert ein derartiges Verfahren seine Zeit.

Die naturschutzfachlichen Prüfungen, die seinerzeit zum Bau des Deiches erstellt wurden, können nicht für dieses Verfahren herangezogen werden. Sie wurden damals unter der Voraussetzung getätigt, dass die Störwirkung auf das FFH-Gebiet sich auf die Bauzeit beschränkt und danach das Gebiet wieder genauso störungsarm sich darstellt wie zuvor. Wenn nun der Weg für die Öffentlichkeit freigegeben wird, ist die Störwirkung nicht mit Abschluss der Bauarbeiten beendet. Zudem sind diese Untersuchungen für ein neues Verfahren zu alt und die Ausgangssituation hat sich geändert, da nun das Deichbauwerk steht.

Es wird geprüft, ob und gegebenenfalls welche störepfindlichen Umweltschutzgüter binnendeichs aktuell vorhanden sind, wie diese durch eine allgemeine Nutzung des Weges beeinträchtigt werden könnten und wie man diese Beeinträchtigungen möglichst verhindert oder zumindest so klein wie möglich hält. Dafür wird ein Istzustand aufgenommen, der ohne menschlichen Einfluss stattfinden sollte. Wenn der Weg während dieser Phase geöffnet wird, wären die Untersuchungsergebnisse rechtlich angreifbar. Zudem würde es dem geltenden Planfeststellungsbeschluss, an den sich die Stadt Neustadt zu halten hat, widersprechen.

Frage / Standpunkt /Vorschlag:

Wie kommt es, dass andere Deiche, z.B. auf den ostfriesischen Inseln, betreten werden dürfen?

Antwort

Das Deichgesetz sieht Ausnahmen von Betretungsverbot unter bestimmten Bedingungen vor. Es werden in jedem Einzelfall die Gründe und die Wertigkeit der Gründe für eine Öffnung geprüft; in diesem Fall ist vermutlich der Tourismus auf den Inseln ein wesentlicher Punkt.

Frage / Standpunkt /Vorschlag:

Wege in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) dürfen grundsätzlich betreten werden. Das Naturschutzrecht sieht explizit die Erholung von Menschen als ein Ziel vor. Der Betonweg liegt im LSG, warum ist er also nicht betretbar?

Antwort

Das Betreten von Wegen im LSG ist grundsätzlich gestattet. Hier ist es aber so, dass spezielleres Recht allgemeines Recht bricht. Nach Deichgesetz darf die Hochwasserschutzanlage nicht betreten werden. Und auch die Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses (PFB) brechen das allgemeine Recht.

Bei vielen Wegen in einem LSG handelt es sich um Stichwege, so z.B. auch der außendeichs gelegene Wirtschaftsweg. Bei solchen Wegen ist nicht mit einer hohen Besucherfrequenz zu rechnen. Bei dem binnendeichs gelegenen Deichverteidigungsweg handelt es sich um einen betonierten Verbindungsweg, dessen Nutzung deutlich höher ausfallen wird.

Im Rahmen des Gebietsmanagements für das Natura 2000-Gebiet achtet die Naturschutzbehörde darauf, dass von den Wegen im LSG keine die Erhaltungsziele beeinträchtigenden Störwirkungen ausgehen. Sollte dies der Fall sein, kann das eine Sperrung zur Folge haben.

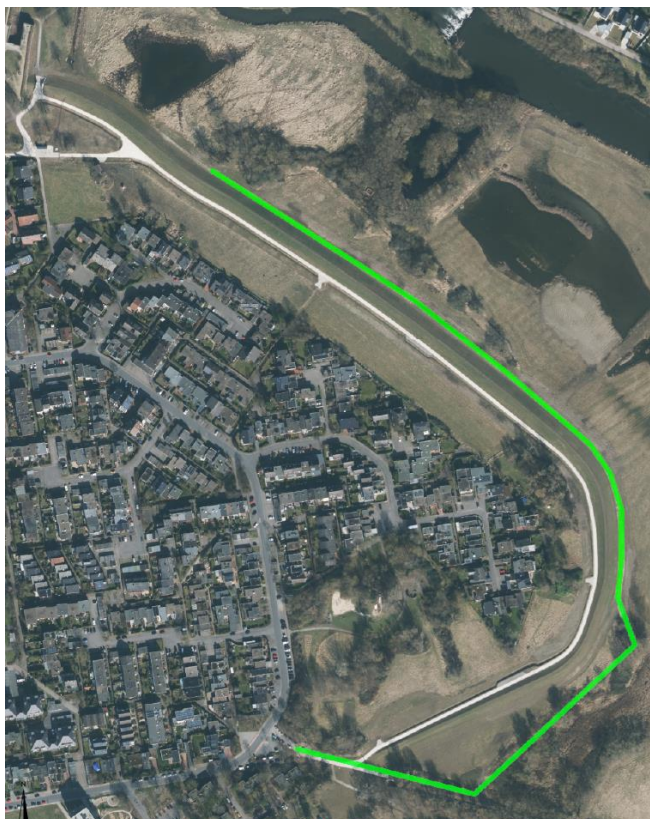
Frage / Standpunkt /Vorschlag:

Wenn man den Betonweg nicht nutzen darf, kann man dann den Weg außendeichs begehen?

Antwort

Bei dem Weg außendeichs handelt es sich lediglich um einen Stichweg und nicht um einen durchgängige Wegeverbindung. Von der Nordseite (Festungsmauer Schloss) gibt es **keine** Verbindung zu diesem Weg. Leider sieht es in der Örtlichkeit anders aus, da ein Trampelpfad entstanden ist. **Es ist allerdings nicht gestattet, von hier aus am Fuße des Deiches spazieren zu gehen.**

Von der Südseite führt der Weg über den bereits vorher vorhandenen Wirtschaftsweg, der wieder zugänglich gemacht wurde, zu dem am Fuße des Deiches neu angelegten Wirtschaftsweg. Dieser endet aber ungefähr am Weidenauwald. Hier muss man wieder umdrehen. Leider ist auch von der Südseite neben dem eigentlichen Wirtschaftsweg eine Fahr- und Laufspur entstanden. **Das ist aber kein Weg, eine Befahrung und Begehung sind nicht gestattet.**



Der hier grün eingezeichnete Weg kann begangen werden, es ist kein Durchgangsweg.

Frage / Standpunkt /Vorschlag:

Es gab früher einen begehbaren Weg (Verlängerung Marschstraße), der durch den Deichbau unterbrochen wurde.

Antwort

Der angesprochene Weg war seit vielen Jahren vollständig zugewachsen und nicht mehr begehrbar. Ein Teil des Weges im Süden wurde nun wieder so freigeschnitten und gemäht, dass er begangen werden kann (siehe vorheriges Luftbild).

Frage / Standpunkt /Vorschlag:

Wer ist für die Unterhaltung des Deiches und des Betonweges zuständig? Gibt es einen Deichverband? Und wäre die Gründung eines Deichverbandes für eine mögliche Öffnung des Weges schädlich, weil z.B. Fördergelder zurückgezahlt werden müssten?

Antwort

Derzeit gibt es noch keinen Deichverband (DV), sondern die Stadt Neustadt ist als Bauherr für die Pflege des Deiches zuständig. Die Gründung eines Deichverbandes ist ein längerer Prozess, zu dem sich die Stadt mit der Region Hannover und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz abstimmt. Die Förderung der Hochwasserschutzanlage hängt nicht von der Öffentlichkeit des Weges ab. Mitglieder des DVs werden alle Personen sein, die in dem Gebiet, das nun durch den Deich vor einem Hochwasser geschützt wird, Grundstücke besitzen. Der DV ist zukünftig für die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage zuständig.

Frage / Standpunkt /Vorschlag:

Warum sollen zukünftig die Mitglieder des DV für die Unterhaltung eines für die Öffentlichkeit geöffneten Deichverteidigungsweges aufkommen? Nutzen dürften den Weg dann ja alle Bürger und die Unterhaltung wäre doch deutlich höher als bei geschlossenem Weg.

Antwort

Ja, das ist mit Sicherheit so; weggeworfener Müll, Hundekot etc. werden natürlich bei geöffnetem Weg mehr anfallen. Die Gefahr, dass die Hochwasserschutzanlage durch illegale Nutzung, wie Befahren des Deichkörpers, freilaufende, buddelnde Hunde usw. beschädigt wird, ist ebenfalls höher. Wie das möglichst verhindert werden kann, ist Teil des Planfeststellungsverfahrens. Wie die zukünftige Unterhaltung und deren Kosten geregelt werden, ist noch abzuklären.

Frage / Standpunkt /Vorschlag:

Der PFB (für den Deich) enthält in einer Nebenbestimmung einen Auflagenvorbehalt, der besagt, dass Nebenbestimmungen, wie z.B. die Sperrung des Weges, aufgehoben werden können, wenn es dem Wohl der Allgemeinheit dient. Warum behauptet die Verwaltung, ein neues Planfeststellungsverfahren sei notwendig?

Antwort

Die angesprochene Nebenbestimmung besagt, dass Nebenbestimmungen geändert werden können, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erforderlich macht. Nach § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz, bedarf eine Änderung des festgestellten Plans eines neuen Planfeststellungsverfahrens – außer bei Änderungen von unwesentlicher Bedeutung, die die Belange anderer nicht berührt. Das ist hier eindeutig nicht der Fall. Die Planfeststellungsbehörde, der NLWKN, sieht nicht von einem neuen Verfahren ab.